

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 1. Sitzung vom 2. März 2023

Traktandum Nr. 182

Registratur Nr. 10.3.72

Axioma Nr. 8677

Ostermundigen, 03.11.2022/ArxPet



## **Volksmotion betr. Aufhebung des nächtlichen Kirchengeläuts sowie des frühmorgendlichen kultischen Läutens; Erheblicherklärung/Ablehnung resp. Umwandlung in Postulat**

### **Wortlaut**

Der GGR Ostermundigen wird beauftragt, die Aufhebung des nächtlichen Glockenschlags zwischen 22:00 Uhr und 08:00 Uhr sowie die Aufhebung des frühmorgendlichen Kirchengeläuts/kultisches Läuten (Freitag- und Sonntagmorgen um 08:15 Uhr) zu beschliessen.

### **Begründung / Fragen**

Die Läutanlässe passen nicht (mehr) in die heutige Zeit und Gesellschaft. Viele Menschen sind mit unregelmässigen Arbeitszeiten unterwegs, mit einem dementsprechend veränderten Schlafbedürfnis. Uhren sind heute allgegenwärtig und der Tagesrhythmus der Menschen hat sich grundlegend verändert (sog. 24-Stunden-Gesellschaft). Der nächtliche Glockenschlag und das frühmorgendliche Kirchengeläut werden - wie zahlreichen Medienberichten zu entnehmen ist - bei einem zunehmend grossen Teil der Bevölkerung als Lärm wahrgenommen, der stört und den es abzustellen gilt. Namentlich die unmittelbare Nachbarschaft der beiden Kirchen in Ostermundigen darf in ihrer Ruhe während der Nacht und frühmorgens durch das Geläut nicht gestört werden. Was am Tag kaum jemanden stört, kann in der Nacht jedoch nervenaufreibend sein. Ein Forscherteam der ETH (Mark Brink) hat die Wirkung von Glockengeläut auf das Schlafverhalten des Menschen untersucht. Die Studie zeigt, dass schon bei geringerer Lautstärke als bei einem Pegel von 60dB mit einer Störung des Schlafes gerechnet werden muss. Der Verzicht des nächtlichen Glockenschlags bewirkt hingegen eine höhere Akzeptanz des Geläuts zu anderen Tageszeiten, das es als beliebte Tradition zu schützen gilt. Gegen einen Glockengebrauch während des Tages ist nichts einzuwenden. Grundsätzlich sind wir nicht gegen die Kirche bzw. deren rücksichtsvollen Glockenschlag eingestellt.

Eingereicht am: 03.11.2022

Unterzeichnende:

Sign. Stephan Beyeler (glp) mit 107 Unterschriften

---

#### **Gemeinderat**

Schiessplatzweg 1 Telefon +41 31 930 14 14

Postfach 101

3072 Ostermundigen

[www.ostermundigen.ch](http://www.ostermundigen.ch)

## 1. Stellungnahme des Gemeinderates vom 27.01.2023

Juristisch ist zu unterscheiden zwischen zwei Arten Kirchengeläut:

- Das weltliche Geläut, also der Zeitschlag, liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde. Gemäss Lärmreglement der Gemeinde dauert die Nachtruhe von 20.00-07.00 Uhr. Die Mittagsruhe dauert von 12.00-13.15 Uhr.
- Das sakrale Geläute, also das kultische Läuten, ist Sache der Kirchgemeinde. Es liegt nicht in der Hand der Gemeinde, hier einzugreifen.

Die Volksmotion verlangt jedoch vom Gemeinderat, sowohl beim weltlichen Geläut wie auch beim sakralen Geläut einzugreifen, das Begehren geht somit über die Kompetenz der Politik hinaus. Zudem widersprechen sich die Begründung und die Forderungen, da in der Begründung steht, gegen das Läuten der Glocken am Tag sei nichts einzuwenden, gleichzeitig im Motionstext aber der Verzicht auf das Läuten am Freitagmorgen 8.15 Uhr gefordert, obwohl die Nachtruhe bereits um 7.00 Uhr endet.

Der Gemeinderat kann daher das Begehren schon allein aus formalen Gründen nicht entgegennehmen. Eine Rücksprache mit Vertretern der katholischen und reformierten Gemeinde hat zudem ergeben, dass die Kirchen das Geläut, wie es aktuell gehandhabt wird, als gut akzeptiert wahrnehmen und keinen Handlungsbedarf sehen. Es wurden zudem bereits Anstrengungen unternommen, um das Geläut in der Stärke zu dämpfen (Verglasung des Turms bei der reformierten Kirche).

Das Kirchengeläut war auch schon Gegenstand von Gerichtsentscheiden, so gibt es einen Verwaltungsgerichtsentscheid zu einer Klage in Worb vom 04.04.2019 und einem Bundesgerichtsentscheid zu einer Klage in Wädenswil vom 13.12.2017. Gemäss Bundesgerichtsentscheid ist nicht auf das subjektive Lärmempfinden einzelner Personen abzustellen, sondern eine objektive Betrachtung unter Berücksichtigung von Personen mit erhöhter Empfindlichkeit vorzunehmen. Dabei sind der Charakter des Lärms, Zeitpunkt und Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit bzw. Lärmvorbelastung zu berücksichtigen.

Grundsätzlich hat der Gemeinderat bei der Beurteilung der verursachten Immissionen das Interesse am Ergreifen lärmschutzrechtlichen Massnahmen gegenüber dem Interesse am Beibehalten des Glockenschlags abzuwägen. Lärmmessungen können dazu genauere Daten liefern.

Die drei bisher in der Gemeinde Ostermundigen eingereichten Klagen gegen das nächtliche Geläute der reformierten und katholischen Kirchen wurden alle wieder zurückgezogen. noch bevor entsprechende Lärmmessungen durch die Kantonspolizei vorgenommen wurden. Dementsprechend liegen aktuell auch keine Lärm-Messwerte aus der Umgebung der Kirchen vor. In Zusammenhang mit den damaligen Klagen wurde jedoch mit der Bevölkerung das Gespräch gesucht und im Rahmen eines Anlasses am 12. November 2019 die Diskussion breit geführt. Das Ergebnis der damals durchgeführten Konsultativabstimmung zeigte eine breite Zustimmung zum Beibehalten des Zeitschlags. Dies bestätigen bis heute Reaktionen, wenn das Geläut einmal nicht funktioniert. Dann melden sich jeweils Leute, welche das Geläut vermissen.

Nebst den fehlenden Messdaten, welche erst durch die Fachstelle der Kantonspolizei in der näheren Umgebung der beiden Kirchen mit Lärmmessungen eruiert werden müssten, wäre

auch zu klären, wer für allfällige Neuinstallationen und die damit verbundenen Kosten, welche ein Ab- oder Umstellen des Zeitschlags nötig wären, aufkommen müsste.

## 2. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 53 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

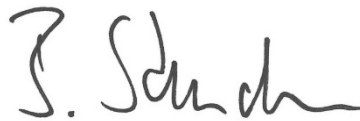
Beschluss zu fassen:

- Das Begehren ist aus formalen Gründen abzulehnen.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten  
Präsident



Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin